



**Studien- und Prüfungsordnung**  
**für den Bachelorstudiengang Energie- und Leichtbautechnik an der**  
**Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut in der konsoli-**  
**dierten – nicht amtlichen – Fassung der zweiten Änderungssatzung**  
**vom 9. Februar 2016**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43. Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 21. Juni 2012 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2**

**Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang hat das Ziel, befähigte Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in der Energie- und Leichtbautechnik zu qualifizieren. <sup>2</sup>Im Hinblick auf die Breite und Vielfalt der Energie- und Leichtbautechnik wird eine umfassende Grundlagenausbildung geboten, damit sich die Studierenden rasch in die vielfältigen Anwendungsgebiete der Energie- und Leichtbautechnik einarbeiten und lernen, für Problemstellungen Lösungen zu konzipieren und umzusetzen.
- (2) <sup>1</sup>Das technische Grundlagenwissen wird in konzentrierter Form vermittelt und in einem praktischen Studiensemester gefestigt; zukunftsorientierte Lehrveranstaltungen ergänzen das Studium ebenso wie das Training kommunikativer Fähigkeiten. <sup>2</sup>Das Angebot

einer fachorientierten Fremdsprachenausbildung und gegebenenfalls eines praktischen Studiensemesters im Ausland sollen auf die zunehmende Internationalisierung des Arbeitsmarktes vorbereiten. <sup>3</sup>Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen.

- (3) Durch Profilierungsrichtungen wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, entsprechend ihrer Neigung und Berufserwartung in einem Anwendungsgebiet die Kenntnisse und Fähigkeiten exemplarisch zu vertiefen.
- (4) <sup>1</sup>Das Studium befähigt zu Ingenieur Tätigkeiten in den Arbeitsgebieten Entwicklung von Leichtbauwerkstoffen und Werkstoffprüfung, Produktentwicklung und Konstruktion, Berechnung und Versuch, Fertigung und Produktion, Energieeffizienz und Energieberatung, Recycling und Stoffstrommanagement sowie Entwicklung und Auslegung von Energiewandlungs- und Energiespeichersystemen. <sup>2</sup>Das breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Studium eröffnet Berufsmöglichkeiten in unterschiedlichen Industriezweigen, Versorgungsunternehmen, Dienstleistungsunternehmen, freiberuflich oder in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. <sup>2</sup>Der Studiengang umfasst sechs theoretische Studienplansemester sowie ein praktisches Studiensemester. <sup>3</sup>Für das Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben.
- (2) Das Bachelorstudium gliedert sich in vier Studienabschnitte:
- |                             |                               |
|-----------------------------|-------------------------------|
| Grundlagen                  | 1. – 3. Studienplansemester   |
| Ausbau Grundlagen           | 4. Studienplansemester        |
| Praktisches Studiensemester | 5. Studienplansemester        |
| Profilbildung               | 6. und 7. Studienplansemester |
- (3) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

### **§ 4**

#### **Module und Modularisierung**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt wurden. <sup>3</sup>Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. <sup>4</sup>Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten versehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:

1. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich sind.
  2. <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. <sup>2</sup>Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>3</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. Die Zuordnung der Pflichtmodule sowie deren Prüfungs- und Lehrveranstaltungsart ist in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
  4. Die Modulzuordnung der fachbezogenen Wahlpflichtmodule wird durch den Studien- und Prüfungsplan geregelt.
  5. Die Modulzuordnung der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule des „Studium Generale“ ist in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung, die Module im Einzelnen sind im Studien- und Prüfungsplan der Hochschule Landshut zum „Studium Generale“ geregelt.
- (3) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden, die ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in Anlage 1 und im Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs festgelegt. <sup>2</sup>Für das „Studium Generale“ sind diese im Studien- und Prüfungsplan für dieses festgelegt.
- (4) <sup>1</sup>Im vierten Studienabschnitt „Profilbildung“ werden folgende Profilierungsrichtungen angeboten:
- Energieeffizienz und –versorgung, (ELT25a, ELT26a)
  - Strukturleichtbau, (ELT27a, ELT28)
- <sup>2</sup>Näheres zu den Profilierungsrichtungen ist in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studien- und Prüfungsplan festgelegt. <sup>3</sup>Jede Profilierungsrichtung ist durch das Profilierungsmodul (I und II) festgelegt. <sup>4</sup>Zusätzlich ist ein Ergänzungsmodul als Wahlpflichtmodul zu wählen. <sup>5</sup>Die jeweils zur Wahl stehenden Profilierungs- und Ergänzungsmodule sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt. <sup>6</sup>Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle genannten Profilierungsrichtungen angeboten werden. <sup>7</sup>Grundsätzlich sind bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Studienplansemesters die Profilierungsrichtung und die Ergänzungsmodule zu wählen.

## § 5

### Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des fachbezogenen Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt und in dem alle fachbezogenen Module und Teilmodule detailliert beschrieben werden. <sup>2</sup>Der Studien-

und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>4</sup>Änderungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere
1. den Katalog der fachbezogenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
  2. die Lehrveranstaltungsart und die Modulzuordnung der einzelnen fachbezogenen Teilmodule, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
  3. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je fachbezogenen Modul/Teilmodul und Semester,
  4. die Studienziele und -inhalte der einzelnen fachbezogenen Module/Teilmodule (nur im Modulhandbuch)
  5. die Form und Organisation des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
  6. nähere Bestimmungen zu den fachbezogenen Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
  7. die Art der fachbezogenen Prüfung, wenn in der Anlage 1 mehrere Prüfungsvarianten angegeben sind,
  8. den Katalog der Profilierungs- und Ergänzungsmodule (vierter Studienabschnitt),
  9. falls erforderlich Bestimmungen zur Unterrichts- und Prüfungssprache und
  10. die jeweiligen Dozenten.
- (3) Die Angaben zu den Teilmodulen des „Studium Generale“ sind in dessen Studien- und Prüfungsplan sowie im Modulhandbuch geregelt.

## **§ 6**

### **Vorpraxis**

- (1) Das Studium setzt den Nachweis einer einschlägigen Vorpraxis von zwölf Wochen Dauer voraus.
- (2) <sup>1</sup>Bis zum Studienbeginn ist ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen abzuleisten und nachzuweisen. <sup>2</sup>Der ggf. fehlende Zeitraum muss bis spätestens zu Beginn des dritten Studienplansemesters nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Einzelne Praktikumsabschnitte sollen mindestens eine Dauer von zwei Wochen haben.
- (3) Können Studierende im Einzelfall auf Grund nicht von ihnen zu vertretender Umstände die Anforderungen aus Abs.1 oder Abs. 2 nicht erfüllen, entscheidet der Beauftragte für das praktische Studiensemester auf Antrag.

## § 7

### Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 8 Absatz 2 RaPO) erstmalig anzutreten. <sup>2</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung setzt sich aus allen Teilprüfungen der Module
  - ELT01 Ingenieurmathematik,
  - ELT03 Naturwissenschaftliche Grundlagen,
  - ELT05 Technische Mechanik I und
  - ELT07 Maschinenkonstruktion Izusammen.
- (2) Der gesamte Zeitraum der Vorpraxis ist spätestens zu Beginn des dritten Studienplansemesters nachzuweisen (vgl. § 6 Abs. 2).
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungen der nicht abgeschlossenen Module des ersten Studienabschnitts müssen spätestens am Ende des vierten Studienplansemesters erstmalig angetreten werden. <sup>2</sup>Ausgenommen davon sind die Prüfungen des Moduls „Studium Generale“; diese sind spätestens im siebten Studienplansemester erstmalig anzutreten. <sup>3</sup>Die Prüfungen der Module des zweiten Studienabschnitts müssen spätestens am Ende des fünften Studienplansemesters erstmalig angetreten werden.
- (4) <sup>1</sup>Überschreiten Studierende diese Fristen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht von den Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (5) Für Studierende, die nach drei Studienplansemestern die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht erfolgreich abgelegt haben, besteht die Verpflichtung, die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (6) Grundsätzlich sind bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Studienplansemesters die Profilierungsrichtung und das Ergänzungsmodul zu wählen (vgl. § 4 Abs. 4).
- (7) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit kann in der Regel frühestens nach erfolgreicher Ableistung des praktischen Studiensemesters ausgegeben werden. <sup>2</sup>Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.

## § 8

### Praktisches Studiensemester

- (1) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester umfasst die praktische Zeit im Betrieb von min. 80 Arbeitstagen. <sup>2</sup>Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass die Anforderungen nach § 6 und § 7 Absatz 1 bis 7 erfüllt sind.

(2) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. <sup>2</sup>Es wird von der Hochschule betreut und durch im Studien- und Prüfungsplan festgelegte praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt.

(3) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstellenachgewiesen ist und
2. die im Studien- und Prüfungsplan für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.

<sup>2</sup>Der Ersatz der in Nr. 1 aufgeführten Voraussetzungen durch geeignete Nachweise ist bei der Prüfungskommission zu beantragen.

## **§ 9**

### **Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit anwenden und weiterentwickeln zu können. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit ist in § 7 Abs. 7 geregelt.

(2) Die Bachelorarbeit wird von dem von der Prüfungskommission bestellten Prüfer ausgegeben; einer der beiden Prüfer muss Hochschullehrer/Hochschullehrerin der Hochschule Landshut sein.

## **§ 10**

### **Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

## **§ 11**

### **Bewertung und Bildung von Endnoten**

(1) <sup>1</sup>Ein Modul ist bestanden, wenn in allen bestehenserheblichen Teilmodulen die Note „ausreichend“ oder besser erzielt wurde und alle erforderlichen Leistungsnachweise erbracht wurden. <sup>2</sup>Näheres zu den bestehenserheblichen Teilmodulen und den erforderlichen Leistungsnachweisen ist im Studien- und Prüfungsplan geregelt.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

- alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule bestanden sind sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde,
- das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde

und damit die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 210 ECTS-Punkte erworben wurden.

- (3) <sup>1</sup>Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Konstruktions- oder Projektarbeit und Bachelorarbeit werden ganze Noten (eins bis fünf) verwendet; dies gilt auch für die Bewertung von Teilmodulen. <sup>2</sup>Bei der Bewertung des Moduls Konstruktionsarbeit oder Projektarbeit und der Bachelorarbeit können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. <sup>2</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) <sup>1</sup>Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen (Teilmodule) zu einer Endnote (Modulnote) zusammenzufassen, so werden dabei nur die mit Einzelnoten bewerteten Teilmodule berücksichtigt. <sup>2</sup>Mit Prädikaten („mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“) bewertete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Notenberechnung ein. <sup>3</sup>Die Endnote (Modulnote) ergibt sich aus der auf eine Nachkommastelle abgerundeten Summe der mit den Gewichtungsfaktoren gemäß Studien- und Prüfungsplan gewichteten Einzelnoten.
- (5) <sup>1</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus den Endnoten der Module (Modulnoten) und der Note der Bachelorarbeit berechnet. <sup>2</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus der auf eine Nachkommastelle abgerundeten Summe der mit den Gewichtungsfaktoren gemäß Studien- und Prüfungsplan gewichteten Modulnoten sowie der gewichteten Note der Bachelorarbeit.

## § 12

### Zeugnis und akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Engineering“, Kurzform "B.Eng."

verliehen.

## § 13

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (nach APO § 5 Abs. 1)

Als Grundlagenmodule im Sinne von § 5 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut werden folgende Module mit einem Umfang von 60 ECTS-Punkten festgelegt:

ELT01	Ingenieurmathematik	10 ECTS-Punkte
ELT02	Ingenieurinformatik	5 ECTS-Punkte
ELT04	Materialkunde	8 ECTS-Punkte
ELT05	Technische Mechanik I	7 ECTS-Punkte
ELT06	Technische Mechanik II	10 ECTS-Punkte
ELT07	Maschinenkonstruktion I	6 ECTS-Punkte
ELT08	Maschinenkonstruktion II	9 ECTS-Punkte

## § 14

### **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2016 in Kraft, letztmaliger Studienbeginn war im WS 13/14 möglich.
- (2) <sup>1</sup>Für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Ausgenommen hiervon sind die Regelungen zum Studienfortschritt und die Anlage 1. <sup>3</sup>Insoweit gelten die Regelungen in §7, Absatz 2-7 sowie die Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung fort.



Anlage 1: Übersicht über die Module des Studiengangs Energie- und Leichtbautechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

ELT	Nr.	Modul	Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS-Punkte	SWS	ECTS		SWS		ECTS		SWS		ECTS		SWS		ECTS		SWS		
									1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.			
erster Studienabschnitt	ELT01	Ingenieurmathematik	1)	2)	3)	2. Sem.	10	10	4	4	6	6													
	ELT02	Ingenieurinformatik	1)	2)	3)	1. Sem.	5	3	5	3															
	ELT03	Naturwissenschaftliche Grundlagen	1)	2)	3)	2. Sem.*	9	7	7	6	2	1													
	ELT04	Materialkunde	1)	2)	3)	2. Sem.*	8	7	5	5	3	2													
	ELT05	Technische Mechanik I	1)	2)	3)	2. Sem.*	7	7	3	3	4	4													
	ELT06	Technische Mechanik II	1)	2)	3)	3. Sem.	10	9			3	2	7	7											
	ELT07	Maschinenkonstruktion I	1)	2)	3)	1. Sem.	6	6	6	6															
	ELT08	Maschinenkonstruktion II	1)	2)	3)	3. Sem.	9	7			6	4	3	3											
	ELT09	Elektro- und Messtechnik	1)	2)	3)	3. Sem.	9	7					9	7											
	ELT10	Grundlagen Fertigungstechnik	1)	2)	3)	3. Sem.	5	4					5	4											
	ELT11a	Interdisziplinäre Fächer	1)	2)	3)	3. Sem.*	6	5			3	3	3	2											
	ELT12a	Studium Generale**	1)	2)	3)		6	6			4	4	2	2											
		<b>Summe erster Studienabschnitt</b>					<b>90</b>			<b>30</b>	<b>27</b>	<b>31</b>	<b>26</b>	<b>29</b>	<b>25</b>										

ELT	Nr.	Modul	Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS-Punkte	SWS	ECTS		SWS		ECTS		SWS		ECTS		SWS		ECTS		SWS	
									1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.		
zweiter Studienabschnitt	ELT13	Grundlagen der Energietechnik	1)	2)	3)	4. Sem.	8	6					8	6										
	ELT14	Konstruktion und CAD	1)	2)	3)	4. Sem.	8	6					8	6										
	ELT15	Finite Elemente	1)	2)	3)	4. Sem.	4	3					4	3										
	ELT16	Automatisierungs- und Versuchstechnik	1)	2)	3)	4. Sem.	6	5					6	5										
	ELT17	Werkstoffe und Leichtbau I	1)	2)	3)	4. Sem.	4	4					4	4										
		<b>Ausbau Grundlagen</b>					<b>30</b>						<b>30</b>	<b>24</b>										

ELT	Nr.	Modul	Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Minuten	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS-Punkte	SWS	ECTS		SWS		ECTS		SWS		ECTS		SWS		ECTS		SWS	
									1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.		
dritter Studienabschnitt	ELT18	Praktisches Studiensemester	1)	2)	3)	5. Sem.	30	2									30	2						
			<b>Summe</b>				<b>30</b>										<b>30</b>	<b>2</b>						

ELT	Nr.	Modul	Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Minuten	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS-Punkte	SWS	ECTS		ECTS		ECTS		ECTS		ECTS				
									1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	SWS	SWS	SWS	SWS		
vierter Studienabschnitt: Profildbildung	ELT19	Konstruktionsarbeit	1)	2)	3)	6. Sem.	6	4							6	4					
	ODER																				
	ELT20	Projektarbeit	1)	2)	3)	6. Sem.	6	4							6	4					
	ELT21a	Erweiterte Energietechnik	1)	2)	3)	6. Sem.	9	9							9	9					
	ELT23	Werkstoffe und Leichtbau II	1)	2)	3)	6. Sem.	5	5							5	5					
	ELT24a	Ingenieurwissenschaftliche Praktika	1)	2)	3)	6. Sem.	5	4							5	4					
	ENTWEDER																				
	Profildierung Energieeffizienz und -versorgung (PM)																				
	ELT25a	Energiewirtschaft	1)	2)	3)	6. Sem.	5	3							5	3					
	ELT26a	Vertiefung Energietechnik	1)	2)	3)	7. Sem.	10	6								10	6				
	ODER																				
	Profildierung Strukturleichtbau (PM)																				
	ELT27a	Leichtbaumechanik	1)	2)	3)	6. Sem.	5	3							5	3					
	ELT28	Prozesstechnologie und Strukturleichtbau	1)	2)	3)	7. Sem.	10	6								10	6				
	Ergänzungsmodule (EM)																				
	ENTWEDER																				
	ELTEM1a	Ergänzungsmodul I	1)	2)	3)	7. Sem.	7	6								7	6				
	ODER																				
	ELTEM2a	Ergänzungsmodul II	1)	2)	3)	7. Sem.	7	6								7	6				
	ODER																				
ELTEM3a	Ergänzungsmodul III	1)	2)	3)	6./7. Sem.	7	6							4	3	3	3				
ELT29	Bachelorarbeit	1)	2)	3)	7. Sem.	13	1									13	1				
	<b>Profildierung</b>						<b>60</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>30*</b>	<b>25*</b>	<b>30*</b>	<b>13*</b>

1) Die Art der Veranstaltung ist ein Seminar oder eine Übung oder seminaristischer Unterricht oder ein Praktikum, wobei die Arten kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan für jedes fachbezogene Modul im Einzelnen. Für die Teilmodule des "Studium Generale" regelt das Nähere der entsprechende Studien- und Prüfungsplan.

2) Die Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung oder aus einer oder mehreren Studienarbeiten oder einem oder mehreren Referaten oder mehreren Ausarbeitungen oder einem oder mehreren Testate oder Kombinationen dieser Nachweise. Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise verlangt werden. Es können separate Prüfungen über einzelne Teilmodule zum Abschluss eines Teilmoduls stattfinden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan für jedes fachbezogene Modul im Einzelnen. Für die Teilmodule des "Studium Generale" regelt das Nähere der entsprechende Studien- und Prüfungsplan.

3) Die Dauer beträgt regelmäßig bis zu 180 min. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan für jedes fachbezogene Modul im Einzelnen. Für die Teilmodule des "Studium Generale" regelt das Nähere der entsprechende Studien- und Prüfungsplan.

4) Die jeweils zur Wahl stehenden Ergänzungsmodule sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

\* Die Prüfungen finden zum Abschluss des Teilmoduls statt.

\*\* Die Angebote sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens sechs ECTS-Punkte erworben wurden. Es ist mindestens ein Leistungsnachweis als Teilleistung aus dem Bereich Sprachen in Englisch zu erbringen. Die Prüfungen der Teilmodule des "Studium Generale" sind spätestens im siebten Studienplansemester erstmalig anzutreten. Nähere Angaben zur Form der LV, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im Modulkatalog "Studium Generale" der Hochschule Landshut.

# Abweichungen bei Wahl des Ergänzungsmoduls ELTEM3a

ECTS: ECTS-Punkte entsprechend dem European Credit Transfer und Accumulation System

LV: Lehrveranstaltung

SWS: Semesterwochenstunden